

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 32

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“,
Ortsteil Grastrup-Hölsen
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner
Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss
gefasst:

Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0504V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“,
Ortsteil Grastrup-Hölsen, in der Fassung vom
09.04.2024 wird gemäß §§ 2 und 10
Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die
zugehörige Begründung in der Fassung vom
09.04.2024 mit Umweltbericht wird ebenfalls
beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der
vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich
bekannt gemacht.
Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0504V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“,
Ortsteil Grastrup-Hölsen sind aus dem in dieser
Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt
ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der
vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0504V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“,
Ortsteil Grastrup-Hölsen in Kraft.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0504V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“,
Ortsteil Grastrup-Hölsen wird mit der Begründung,
dem Umweltbericht und der zusammenfassenden
Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3
Satz 2 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung
und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-
Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der
allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung
beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung,
einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und
der zusammenfassenden Erklärung auf der
Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene)
sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen
werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215
BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
BauGB beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,

- b. eine unter Berücksichtigung des § 214
Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und

- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
beachtliche Mängel des
Abwägungsvorganges,

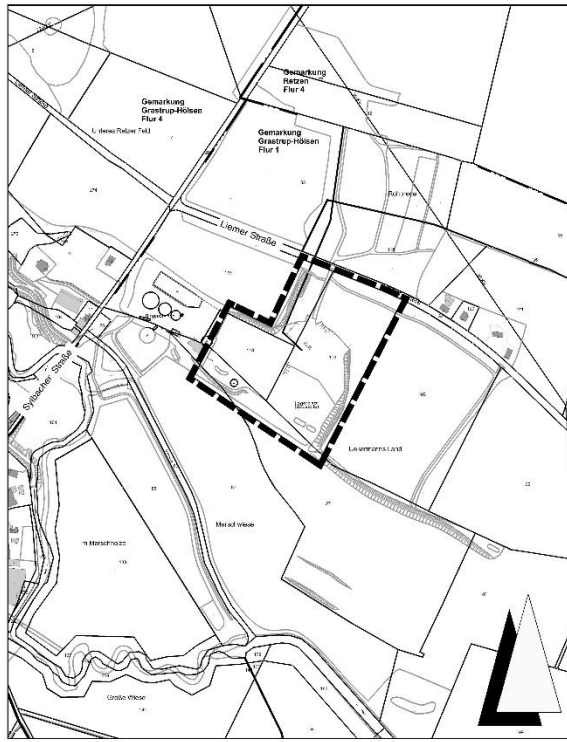
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb
eines Jahres seit der Bekanntmachung der
Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad
Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der
Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,
ist dabei darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
Danach kann ein Entschädigungsberechtigter
Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39
– 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die
Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem
Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein
Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht
innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz
1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs
herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf
hingewiesen, dass die Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen beim Zustandekommen dieser
Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit
ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den
Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensfehler ist
gegenüber der Stadt vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die
Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 13.05.2024
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0504 V
"Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage",
Ortsteil Grastrup-Hölsen



■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 0504 V